

Satzung

KICKFAIR e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "KICKFAIR e.V".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ostfildern.
3. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Esslingen eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe.

Zu diesem Zweck wird er insbesondere

- a) Toleranz, Dialogbereitschaft, Fairness und soziales Miteinander als Lerninhalte vermitteln;
 - b) soziale und interkulturelle Projekte anregen, fördern und selbst durchführen;
 - c) mit Pädagoginnen und Pädagogen aus dem schulischen und dem außerschulischen Bereich zusammenarbeiten und sie in ihrer Arbeit unterstützen;
 - d) mit Organisationen gleicher oder ähnlicher Zweckrichtung auf nationaler und internationaler Ebene zusammenarbeiten;
 - e) entwicklungspolitische Bildungsarbeit anregen, fördern und selbst durchführen;
 - f) die soziale Integration fördern.
2. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der § 51 ff. AO.
 3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die im Gesetz zum Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Über das schriftlich einzureichende Beitrittsgesuch entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zugang der schriftlichen Ablehnung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Berufung hat schriftlich durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

§ 4

Vereinsordnungen

Der Verein kann sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen geben. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist die Mitgliederversammlung zuständig.

§ 5

Beiträge

1. Es wird ein Mitgliedsbeitrag in Form eines Jahresbeitrags erhoben. Der Beitrag wird der Höhe und der Zahlungsweise nach jeweils vom Vorstand festgesetzt. Beitragsänderungen gelten ab dem auf das Datum der Beschlussfassung folgenden Kalenderjahr.
2. Mitglieder und Nichtmitglieder können Spenden in beliebiger Höhe an den Verein leisten. Der Verein ist verpflichtet, die Spenden im Rahmen seiner Zweckbestimmung (§ 2) nur für solche Zwecke zu verwenden, die allgemein als besonders förderungswürdig i.S.v. § 10 b Abs. 1 EStG anerkannt sind (Anlage 7 zu den EStR.).

§ 6

Austritt

1. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen und muss bis spätestens zum 30. September einem Vorstandsmitglied zu gehen.
2. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 7

Ausschluss

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit.
2. Der Antrag auf Ausschließung ist dem betroffenen Mitglied zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des bzw. der Betroffenen ist in der Versammlung zu verlesen. Der begründete Ausschließungsbeschluss wird dem nicht in der Versammlung anwesenden Mitglied vom Vorstand schriftlich bekannt gemacht. § 5 Abs. 2 der Satzung gilt entsprechend.

§ 8

Organe

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem bzw. der 1. und 2. Vorsitzenden, dem/der Kassenwart*in und dem/der Schriftführer*in. Ihm können nur natürliche Personen angehören.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.
3. Für die Beschlussfassung gilt § 28 Abs. 1 i.V.m. § 32 BGB mit der Maßgabe, dass bei Stimmgleichheit die Stimme des/der 1. Vorsitzenden den Ausschlag gibt.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich aktiv von dem oder der 1. oder 2. Vorsitzenden vertreten. Der/die 2. Vorsitzende wird im Innenverhältnis angewiesen, von seiner/ihrer Einzelvertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vertretungsvorstand (1. und 2. Vorsitzende*r) bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Satzungsänderungen,
 - b) die Wahl des Vorstands sowie dessen Entlastung,
 - c) die Aufnahme eines Mitglieds nach Berufung des abgelehnten gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstands,
 - d) die Ausschließung eines Mitglieds,
 - e) die Auflösung des Vereins.
2. Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist oder wenn der 10. Teil der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund die Einberufung verlangt. Zuständig für die Festsetzung der Tagesordnung und für die Einberufung ist der Vorstand. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens vier Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung hat schriftlich durch eingeschriebenen Brief oder elektronische Post zu erfolgen.
4. Wahlen sind geheim. Jede/r stimmberechtigte Teilnehmer*in vermerkt auf einem Blatt den/die Kandidat*in, den er/sie wählen will und gibt das Blatt in einem verschlossenen Umschlag bei dem/der Versammlungsleiter*in ab. Gewählt ist der/die Kandidat*in, der/die die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
5. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Erschienenen. Eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder ist jedoch erforderlich, wenn Gegenstand der Abstimmung die Ausschließung eines Mitglieds, eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ist es; eine Zweckänderung bedarf einer Mehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von dem/der Versammlungsleiter*in und von dem/der Schriftführer*in zu unterschreiben ist.

§ 11

Auflösung

Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden.

§ 12

Liquidatoren

Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich (Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit), so sind die im Amt befindlichen Mitglieder des Vertretungsvorstands die Liquidatoren.

§ 13

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Transparency International Deutschland e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.